

**ZULASSUNGSSATZUNG FÜR DIE
MASTERSTUDIENGÄNGE**

der Hochschule Pforzheim
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -

Neufassung vom 26.01.2011

Allgemeiner Teil

Einschließlich

6. Änderungssatzung vom 21.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Form und Frist	3
§ 2 Zulassungsunterlagen	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze	9
§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen	9
§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)	9
§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)	11
§ 8 Auswahl	12
§ 9 Zulassung	13
§ 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften	14
ARTIKEL 2 - 5: BESONDERER TEIL	17
Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts (M.A.) und für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law, Master of Arts (M.A.)	17
Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering, Master of Science (M.Sc.)	23
Artikel 4: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge Transportation Design, Master of Arts (M.A.) und Creative Direction, Master of Arts (M.A.)	24
Artikel 5: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M.Sc.)	29

**Satzung
für die Master-Studiengänge
der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht**

**über die
Zulassung zum Studium**

Auf Grund von § 29 Abs. 2 S. 5, § 58 Abs. 7 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (ZHFRUG) vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Hochschule Pforzheim am 26.01.2011 die nachstehende Satzung beschlossen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

ARTIKEL 1: ALLGEMEINER TEIL

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Zulassungssatzung gelten für die folgenden Master-Studiengänge:

- **Transportation Design, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MTD genannt
- **Creative Direction, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MCD genannt
- **Business Administration and Engineering, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MBAE genannt
- **Produktentwicklung, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MPE genannt
- **Embedded Systems, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MES genannt
- **Information Systems, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MIS genannt
- **Creative Communication and Brand Management, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MCBM genannt
- **Controlling, Finance and Accounting, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MACFA genannt
- **International Management, Master of Business Administration (MBA)**, im Folgenden MBA IM genannt
- **Auditing and Taxation, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MAT genannt
- **Auditing, Business and Law, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MABL genannt
- **Innovatives Dienstleistungsmarketing, Master of Arts (M.A.)**, im Folgenden MIDM genannt
- **Human Resources Management, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MHRM genannt
- **Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M.Sc.)**, im Folgenden MLICS genannt

§ 1 Form und Frist

- (1) Zulassungsanträge sind an die folgende Adresse zu richten:
Hochschule Pforzheim
Studentensekretariat
Tiefenbronner Straße 65

75175 Pforzheim

Abweichend von Satz 1 sind Zulassungsanträge für die Masterstudiengänge Transportation Design und Creative Direction an die folgende Adresse zu richten:

Hochschule Pforzheim
Prüfungsamt
Holzgartenstraße 36
75175 Pforzheim

Abweichend von Satz 1 sind Zulassungsanträge für die Masterstudiengänge Management (MBAM) an die folgende Adresse zu richten:

Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
Urbanstraße 36
70182 Stuttgart

- (2) Der Zulassungsantrag ist auf dem vorgeschriebenen Bewerbungsformular (Application Form) einzureichen. ²Die in dieser Satzung genannten Unterlagen sind in beglaubigter Kopie beizufügen.
- (3) Zulassungen in das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum:

	MTD	MCD	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MAT	MABL	MBAM	MLICS	MIDM
Wintersemester		X	X	X	X	X	X	X	X ¹	X		X	X		X
Sommersemester											X			X	
Winter- und Sommersemester	X														

- (4) Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen für die Zulassung zum jeweiligen

	MTD	MCD	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MAT	MABL	MBAM	MLICSA	MIDM
Wintersemester bis zum 15. Juni desselben Kalenderjahres			X	X	X	X	X	X	X	X			X		X
Wintersemester bis zum 01. Juni desselben Kalenderjahres												X			
Wintersemester bis zum 30. April desselben Kalenderjahres	X	X													
Sommersemester bis zum 15. Dezember des Vorjahres									X					X	
Sommersemester bis zum 30. Oktober des Vorjahres	X										X				

bei der Hochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht eingegangen sein. ²Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum

¹ Für Bewerber mit einem betriebswirtschaftlichen Hochschulabschluss ist eine Zulassung ins 2. Semester in der Regel zum Sommersemester möglich.

Abschluss des Verfahrens (§ 22 HVVO) berücksichtigt. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Studiengänge MTD und MCD.

§ 2 Zulassungsunterlagen

Der Zulassungsantrag muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) einen Kurzlebenslauf
- b) ein Zeugnis über das abgeschlossene erste Hochschulstudium sowie gegebenenfalls weitere relevante abgeschlossene Hochschulstudien

	MTD	MCD	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MAT	MABL	MBAM	MLICS	MIDM
c) ein maximal zweiseitiges Motivationsschreiben,	X	X	X	X	X	X				X	X	X	X	X	X

; beim MBA-IM treten an die Stelle des Motivationsschreibens zwei Essays zu von der FH vorgegebenen Fragestellungen, die Aufschluss über die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben; Umfang und Form der Essays bestimmt die Auswahlkommission

	MTD	MCD	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MAT	MABL	MBAM	MLICS	MIDM
d) ein Gutachten / Empfehlungsschreiben gemäß Absatz § 3 e)	X	X	X	X	X	X				X					X
e) einen Nachweis gemäß § 3 f) für nicht muttersprachliche ausländische Bewerber,		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X
f) einen Nachweis gemäß § 3 g) für Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist,	X		X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
g) einen Nachweis über eine Berufserfahrung gemäß § 3 h),									X		X		X		

- h) Im Studiengang MBA-IM und MBAM: einen Nachweis über einen abgelegten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT-Test) mit mindestens 500 Punkten^{*)} gemäß 3 b); Bewerber, die ihren für die Bewerbung relevanten akademischen Abschluss in Deutschland, Österreich oder der Schweiz abgelegt haben, müssen aufgrund der durch die äquivalenten Notensysteme gegebenen Vergleichbarkeit keinen GMAT einreichen.

^{*)} Für Äquivalente beachte § 10 Abs. 3.

- i) Für die Studiengänge MTD und MCD: ein Portfolio of Artwork gemäß § 3 i),
- j) Für die Studiengänge MTD und MCD: eine Erklärung des Einverständnisses, dass eingereichte Unterlagen einschließlich des Portfolios of Artwork entsorgt werden können, wenn sie nicht in der durch die Hochschule gesetzten Frist zurückgenommen werden.
- k) In den Studiengängen MAT und MABL: die Vorlage eines Nachweises über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung gemäß § 3 b),

- l) Im Studiengang MPE ein Exposé zu einem Thema der Produktentwicklung, das von der Hochschule vorgegeben wird; Umfang und Form des Exposés bestimmt die Auswahlkommission,
- m) Im Studiengang MCBM ein vollständig ausgefüllter MCBM-Zusatzbewerbungsbogen, der von der Hochschule vorgegeben wird und von der MCBM-Website der Hochschule heruntergeladen werden kann.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums sind in allen Masterstudiengängen:

- a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim) mit folgendem fachspezifischen Bezug zum angestrebten Masterstudium:

MTD	Hochschulgrad Industrial Design / Produktdesign und/oder Transportation Design
MCD	Hochschulgrad an einer anerkannten Gestaltungshochschule
MBAE	Hochschulgrad in einem wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Der Masterstudiengang Business Administration and Engineering ist konsekutiv für wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Bachelorstudiengänge. Insgesamt sind die im Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen (Anlage dieser Satzung: Artikel 3) definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge einzuhalten.
MPE	Hochschulgrad in einem der Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, Industrial Design, Mechatronik, Elektrotechnik oder einem verwandten Studiengang
MES	Hochschulgrad in einem Studiengang der Technischen Informatik oder der Elektrotechnik/Informationstechnik oder verwandter Hochschulgrade in Studiengängen wie z.B. Nachrichtentechnik, Mikrosystemtechnik, Automatisierungstechnik, Mechatronik, Medizintechnik oder Informatik, mit Schwerpunkt auf Embedded Systems.
MIS	Hochschulgrad
MCBM	Betriebswirtschaftlicher Hochschulgrad mit Vertiefungsfächern Marketing, PR, Markenführung, Marktforschung, Werbung Medien oder vergleichbarer Vertiefung oder designspezifischer Hochschulgrad. Bei Vorliegen anderer Hochschulgrade müssen besondere berufsspezifische Leistungen im Bereich Design oder Marketingkommunikation erbracht worden sein im Umfang von mindestens einem Jahr Berufserfahrung in den Bereichen Markenführung, Design, PR bzw. Marketingkommunikation.
MACFA	Wirtschaftswissenschaftlicher Hochschulgrad mit einer Vertiefung im Bereich Accounting/Rechnungswesen. Von einer solchen Vertiefung wird ausgegangen, wenn ein Bewerber einen Mindestumfang an Kenntnissen in Accounting/Rechnungswesen von 24 Credits nachweisen kann; fehlt es daran, so kann eine Zulassung nicht erfolgen. Beinhaltet dieser Nachweis trotz Erreichen der 24 Credits weniger als jeweils 6 Credits in den Bereichen a) "Einzelabschluss nach Handelsrecht und IFRS" bzw. b) "Controlling", so ergeht eine eventuelle Zulassung mit der Auflage a) das Modul ACC2060 Rechnungslegung I bzw. b) die Veranstaltung CON4011 Unternehmensplanung des Moduls CON4100 Unternehmenssteuerung des Bachelorstudiengangs BW/Controlling, Finanz- und Rechnungswesen zu belegen und nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung (§ 37 StuPO) nachzuholen. § 9 Abs. 5 Satz 6 findet entsprechende Anwendung.
MBA IM	Hochschulgrad

MHRM	Hochschulgrad in den Fachrichtungen Betriebswirtschaft, Arbeits- und Organisationspsychologie, sowie Wirtschaftspsychologie, Betriebs- bzw. Wirtschaftspädagogik, Industrie-, Betriebs- und Organisationssoziologie, Arbeitswissenschaften, Wirtschaftsingenieurswesen, Wirtschaftsrecht oder verwandter Studiengänge mit einem Schwerpunkt im Bereich Wirtschaft von mindestens 18 ECTS.
MAT	Hochschulgrad
MABL	Hochschulgrad im Bereich der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder eines national oder international gleichwertigen Abschlusses.
MBAM	Hochschulgrad in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang (z.B. Studiengänge mit Abschluss Wirtschaftsingenieur, Wirtschaftsjurist etc.)
MLICS	Hochschulgrad in einem Studiengang der Bereiche Ingenieurwissenschaften, Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften, Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass entsprechend der Anlage dieser Satzung: Artikel 5) in einem vorangegangenen Studium bereits Fächer aus dem Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften durch Schwerpunktsetzung, Wahlpflichtfächer oder Thesarbeiten erfolgreich belegt wurden. Bei einem Erststudium in Ingenieurwissenschaften muss der Studienschwerpunkt in Bereichen wie Produktionsmanagement und –planung, Produktentwicklung, Umwelttechnik oder vergleichbaren technikorientierten Fachgebieten liegen. Bei einem Erststudium in Wirtschaftswissenschaften muss der Studienschwerpunkt im Bereich Nachhaltigkeit bzw. Produktionslogistik, Industrie oder vergleichbaren technikorientierten Fachgebieten liegen. Insgesamt ist die erforderliche Interdisziplinarität durch die definierten Mindeststudienumfänge für Bachelor- und Masterstudiengänge (Anlage dieser Satzung: Artikel 5) einzuhalten.
MIDM	Hochschulgrad in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang (z.B. Studiengänge mit Abschluss Wirtschaftsingenieur, Wirtschaftsjurist etc.)

- b) mit der Abschlussnote „gut“ oder besser²; in den Masterstudiengängen MBA-IM und MBAM ist stattdessen der Nachweis über einen abgelegten „Graduate Management Admission Test“ (GMAT-Test) mit mindestens 500 Punkten zu erbringen (oder ein äquivalentes GRE-Ergebnis); bei Bewerbern, die ihren für die Bewerbung relevanten akademischen Abschluss in Deutschland, Österreich oder der Schweiz abgelegt haben, kann anstelle des GMAT auch ein Hochschulzeugnis akzeptiert werden, das mit der Abschlussnote „gut“ oder besser bestanden wurde. in den Masterstudiengängen MABL und MAT stattdessen: Zulassungsvoraussetzungen gemäß Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung; in den Masterstudiengängen MTD und MCD stattdessen „mit einem überdurchschnittlichen Hochschulabschluss“; im Masterstudiengang MCBM ist stattdessen
- aa) für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „2,0“ oder besser und
- bb) für Bewerber mit designspezifischem Hochschulgrad mit der Abschlussnote „gut“ („2,5“) oder besser.
- In den Masterstudiengängen MES, MPE und MLICS kann nach Maßgabe einer Richtlinie nach § 10 Abs. 2 eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf die Zugangsnote pro Jahr für maximal 3 Jahre um 0,1 verbessern.
- c) Das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß lit. a) grundsätzlich mit insgesamt 210 ECTS-Punkten; Bewerber mit weniger als 180 ECTS können zum Masterstudium nicht zugelassen werden; In Masterstudiengängen, die 120 ECTS vergeben, reichen als

² Entfällt bei den Masterstudiengängen MABL und MAT aufgrund der im Besonderen Teil geregelten Auswahlklausuren

Zulassungsvoraussetzung mindestens 180 ECTS aus; In Masterstudiengängen, die 90 ECTS vergeben, können Bewerber mit weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 zugelassen werden.

- d) das Bestehen der hochschuleigenen Eignungsprüfung nach §§ 6 ff,
 e) ein die Bewerbung befürwortendes Gutachten/Empfehlungsschreiben einer akademischen Institution und/oder eines Unternehmens/einer Institution außerhalb des akademischen Bereichs, sofern ein solches gemäß § 6 Abs. 3 in die Bewertung eingeht.

Darüber hinaus bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

	MTD	MCD	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MAT	MABL	MBAM	MLICS	MIDM
f) Für ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, der Nachweis geeigneter Deutschkenntnisse		D	D	D	D	D	D	D		D	D	D	D	D	D
g) Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben folgende Englischkenntnisse nachzuweisen, die für die aktive Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend sind,	B2		B2	B2		B2	B2	B2	C 1	B2	EA A	EA A	B1	B2	B2
h) Nachweis einschlägiger Berufserfahrung,									I		III		II		
<p>Legende: B2 bzw. C1 bezieht sich auf den europäischen Referenzrahmen^{*)}. Mit dem Hochschulabschluss über ein englischsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (B 2 sowie C 1) erbracht. D: Deutschkenntnisse: auf einem Niveau entsprechend des Tests „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit dem Ergebnis 4,5^{*)}. Mit dem Hochschulabschluss über ein deutschsprachiges Studium ist der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erbracht. EAA: Ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors) kann gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 6 noch im Verlauf des Masterstudiums erbracht werden. I: Zwei Jahre Berufstätigkeit nach Erreichen des ersten Hochschulgrades II: Die Mindestberufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt dabei 12 Monate (ggfs. im Rahmen einer Fußnote zu ergänzen). III: Für die Zulassung zum Masterstudiengang MAT ist eine mindestens sechsmonatige auf den Hochschulabschluss (Bachelor, grundständiges Studium) folgende Praxiszeit, davon drei Monate Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und drei Monate Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, erforderlich. *) Für Äquivalente beachte § 10 Abs. 3.</p>															

- i) Für die Studiengänge MTD und MCD: Die Vorlage eines Portfolios of Artwork mit einer repräsentativen Auswahl der bisher geleisteten Arbeiten, anhand dessen die Eignung für das Masterstudium nachgewiesen werden kann. Die gezeigten Arbeiten sollen den aktuellen Entwicklungsstand des Bewerbers wie auch die persönlich bevorzugte thematische Schwerpunktlage seiner bisherigen Arbeit repräsentieren. Die Arbeiten im Portfolio müssen keine Originale sein; es muss jedoch ein vom Bewerber unterzeichnetes Schriftstück im Original vorliegen, welches die Authentizität der Arbeiten versichert. Weitere Einzelheiten zum Portfolio legt die Auswahlkommission fest und kommuniziert diese in geeigneter Weise an die Bewerber.³

§ 4 Zahl der Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung. § 4 entfällt für die Studiengänge MTD und MCD.

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Der Studiendekan des Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
 - a) die Vorauswahl gemäß § 6 zu treffen,
 - b) die Auswahlgespräche gemäß § 7 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren,
 - c) ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
 - d) Vorschläge zur Konkretisierung der Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 zu unterbreiten,
 - e) die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
 - f) die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2 a) (Treffen der Vorauswahl) und b) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. ²Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (4) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.
- (5) Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt.
- (6) In der ersten Stufe trifft die Auswahlkommission nach festgelegten Kriterien unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (§ 6).
- (7) In der zweiten Stufe erfolgt die abschließende Entscheidung (§§ 7,8).
- (8) Die Auswahl in den Studiengängen MAT, MABL, MTD und MCD erfolgt nach Maßgabe der Anlagen im Besonderen Teil, die Absätze 5 – 8 gelten insoweit nicht.

§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)

- (1) Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten schriftlichen Unterlagen. ²Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Gutachten/Empfehlungsschreiben gemäß § 3e), die Sprachnachweise gemäß § 3f und 3g) (Deutsch/Englisch) und der Nachweis einschlägiger

³ Fußnote auf die weiteren Kriterien, die per Richtlinie festgelegt werden, wird per Internetlink gesetzt.

Berufserfahrung gemäß § 3h) nachgereicht werden; in diesem Fall werden bei den entsprechenden Kriterien 0 Punkte angesetzt. ³Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Soweit nach § 9 Abs. 3 fehlende ECTS noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 9 Abs. 5 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.

- (2) Die Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen, sofern die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht überschritten wird.
- (3) Im Übrigen werden die Bewerbungen anhand der nachfolgenden Kriterien bewertet, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MBAM	MLICS	MIDM
1. Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ^{o)}				15	15	0		7,5		15	15
2. Note des Hochschulabschlusses ^{o)}	30	45	45	30	30	45	-	30		30	30
3. GMAT bzw. Note der Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 2 h ^{o)}							45		45		
4. Qualität des Motivationsschreibens	15	15	25	15	0	0	15	15	15	15	15
5. Referenzschreiben gemäß § 3e	10	10	15	10	0	0	0	10			10
6. verwertbare fachspezifische Berufs- oder Ausbildungsinhalte,	45 ^{a)}	15	15	30	55 ^{b)}	55 ^{c)}	40 ^{d)}	30	40 ^{e)}	40 ^{f)}	30
7. Methoden der empirischen Sozialforschung								7,5			
8. Exposé		15									

^{o)} Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

^{a)} MBAE: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Qualifikationsrahmens WI max. 30 Punkte
- Praxis- und Auslandserfahrung max. 15 Punkte

^{b)} MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- einschlägige Praktika Inland max. 9 Punkte
- einschlägige Praktika/Studienaufenthalte Ausland max. 9 Punkte
- einschlägige Vollzeit-Berufstätigkeit (Inland oder Ausland) max. 12 Punkte
- Vertiefungsfächer Gestaltung (für BWLer) / BWL für Gestalter max. 13 Punkte
- Zertifikate / Großprojekte im Marketing / Design, außercurricular max. 12 Punkte

^{c)} MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Auslandserfahrung max. 10 Punkte
- Berufserfahrung max. 15 Punkte
- Vertiefung Schwerpunkt max. 30 Punkte

^{d)} MBA-IM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

- Berufserfahrung nach erstem akademischem Abschluss max. 20 Punkte
- Auslandserfahrung in Studium und Beruf max. 20 Punkte

- e) MBAM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Abschluss einer staatlich anerkannten kaufmännischen Berufsausbildung oder ein in den berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss integriertes Praxissemester mit mind. 100 Tagen Berufstätigkeit in Unternehmen, Verwaltung etc. im Umfang mindestens 24 ECTS-Credits laut erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss max. 10 Punkte
 - Berufserfahrung während des Erststudiums sowie nach dem ersten akademischen Abschluss max. 30 Punkte

- f) MLICS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Bewertung Studieninhalte Erststudium hinsichtlich des Nachhaltigkeits- und Umweltbezugs max. 25 Punkte
 - Praxis- und Auslandserfahrung max. 15 Punkte

²An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. ³Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (4) Übersteigt die Zahl der nach Absatz 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, wird eine von der Auswahlkommission festzulegende Anzahl der nach Absatz 3 rangbesten Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen. ²Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 (3) HVVO.
- (5) Die Bewerber, die aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht zum Auswahlgespräch eingeladen werden, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, in dem ihnen mitgeteilt wird, dass sie aufgrund des Ergebnisses der Vorauswahl nicht am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 7 Auswahlgespräch (zweite Stufe)

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt grundsätzlich persönlich. ²Bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs im Ausland befinden, ist in Ausnahmen auch ein telefonisches Gespräch möglich. ³Das Gespräch wird in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Pforzheim durchgeführt. ⁴Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Tabelle genannten Punktzahlen erreicht werden können:

	MBAE	MPE	MES	MIS	MCBM	MACFA	MBA IM	MHRM	MBAM	MLICS	MIDM
a) Punktzahl des Vorverfahrens (§ 6 Abs. 3)	maximal 100										
b) Studienmotivation (als Ergebnis des Gesprächs)	15	25	25	10	10	10	25	20	25	20	30
c) Soziale Kompetenz	15	20	20	20	10	10	25	20	25	15	20
d) Darstellungsfähigkeit	20	20	20	20	10	10	25		25	15	20
e) Studienrelevante Sprachkenntnisse (als Ergebnis des Gesprächs)	10	10	10	10	10	30	25	20	25	20	
f) Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	40 ^{a)}	25	25	40 ^{b)}	40 ^{c)}	40 ^{d)}		40 ^{e)}		30 ^{f)}	30
g) Weitere					20						0

studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs)											
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

[Anmerkung: Insgesamt können maximal 200 Punkte erreicht werden]

- a) MBAE: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse: 15 Punkte
 - Technische Grundlagen: 15 Punkte
 - Integrationsfächer: 10 Punkte
- b) MIS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- (Wirtschafts-)Informatik-Kenntnisse: 10 Punkte
 - Programmierkenntnisse: 10 Punkte
 - Datenbankkenntnisse: 10 Punkte
 - Wirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse: 10 Punkte
- c) MCBM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Marketing-Kenntnisse: 25 Punkte
 - Werbekenntnisse / Designkenntnisse: 15 Punkte
- d) MACFA: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Controlling-Kenntnisse: 15 Punkte
 - Rechnungswesen-Kenntnisse: 15 Punkte
 - Finanzierungkenntnisse: 10 Punkte
- e) MHRM: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Fachliche Kompetenz: 10 Punkte
 - Interdisziplinäres Denken: 10 Punkte
 - Analytisches Potential: 20 Punkte
- f) MLICS: Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:
- Technische Kenntnisse: 15 Punkte
 - Wirtschaftliches Grundverständnis: 15 Punkte

- (3) Gruppengespräche sind zulässig. ²Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

§ 8 Auswahl

- (1) Bei den Kriterien nach § 7 Abs. 2 lit. b)-f) müssen mindestens 60 von 100 möglichen Punkten erreicht werden. ²Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Übersteigt die Zahl der im Rahmen des Auswahlgesprächs als geeignet bewerteten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), so werden die Studienplätze nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl nach § 7 Abs. 2 vergeben. ²Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 (3) HVVO.
- (3) Im Masterstudiengang Creative Communication and Brand Management werden entsprechend § 20 Abs. 2 HVVO die Studienplätze hälftig auf Bewerber mit einem betriebswirtschaftlichen und hälftig auf Bewerber mit einem designspezifischen Hochschulgrad vergeben. Der maßgebliche Rang wird für diese unterschiedlichen Bewerbergruppen je gesondert ermittelt. Kann die Zahl der für eine der in Satz 1 genannten Gruppen zur Verfügung stehenden Studienplätzen nicht ausgeschöpft werden, weil nicht genügend Bewerber vorhanden sind, die die Zugangsprüfung

bestanden haben, so erhöht sich die Anzahl der für die andere Gruppe zu vergebenden Studienplätze entsprechend.

§ 9 Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren endet mit der unverzüglichen Zusendung der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen sind. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule Pforzheim einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. ³Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl (§§ 6 und 7) geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend zeitnah zu vernichten. ²Nach Abschluss des Verfahrens werden die Bewerbungsunterlagen den abgelehnten bzw. nicht immatrikulierten Bewerbern überlassen. ³Die Unterlagen werden entweder auf Antrag des Bewerbers auf dessen Kosten zurück geschickt oder zur Abholung bereit gestellt. ⁴Verbleibende Unterlagen werden nach einer im Bewerbungsverfahren mitgeteilten Frist entsorgt.
- (3) Studienanfänger, die ein grundständiges Studium mit weniger als 210 ECTS-Punkten absolviert haben, und auf die Satz 1 keine Anwendung findet, werden unter der Auflage zum Master-Studium zugelassen, die noch fehlenden Credits nachzuholen. ²Dazu sind, soweit nicht weitere vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte Leistungen anerkannt und mit ECTS belegt werden können, im Verlauf des Master-Studiums zusätzliche Leistungsnachweise abzulegen, die nicht Inhalt der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges sind, so dass bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachgewiesen sind. ³Diese zusätzlichen Leistungsnachweise können ganz oder teilweise im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. ⁴Die detaillierte Festlegung der zusätzlich zu absolvierenden Leistungsnachweise erfolgt durch im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung (VSV) gemäß § 37 Abs. 3 e) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim.
- (4) Herausragend qualifizierten Bewerbern kann eine Zulassung vor Ablauf des Gesamtauswahlprozesses erteilt werden. ²Derartige Zulassungen dürfen nur erteilt werden, wenn nach den Erfahrungen der vorangegangenen Auswahlverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann, dass eine Zulassung im regulären Auswahlverfahren versagt werden würde. ³Nachfolgende Bewerber, die dieselbe oder eine bessere Punktzahl aufweisen, haben einen Anspruch auf Zulassung und werden umgehend zum Studium zugelassen. ⁴Über Zulassungen nach diesem Absatz ist dem Rektor nach Ende des Zulassungsverfahrens Bericht zu erstatten.
- (5) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe erfüllt werden. ²Unzulässig sind Anträge, bei denen noch Prüfungsleistungen im Umfang von mehr als 30 ECTS nicht nachgewiesen werden. ³Betroffene Bewerber nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Nachweis der Durchschnittsnote nach Satz 1 erfolgt durch eine Bescheinigung der Hochschule, bei der der Bachelorabschluss erworben werden soll. ⁵Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Vorlesungstags des ersten Semesters des betroffenen Masterstudiengangs nachgewiesen werden. ⁶Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und es erfolgt eine Exmatrikulation. ⁷Spätestens zur Einschreibung muss ein Exmatrikulationsnachweis des Vorstudiums vorliegen; anderenfalls erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang.

§ 10 Inkrafttreten und Ausführungsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Studienjahr 2011/12. ³Gleichzeitig treten sämtliche bisherige Auswahl Satzungen von Masterstudiengängen an der Hochschule Pforzheim außer Kraft.
- (2) Bis spätestens zum Vergabeverfahren des Studienjahres 2012/2013 sollen die Auswahlkommissionen der Masterstudiengänge eine Richtlinie erarbeiten, in der die Kriterien der Punktevergabe weiter konkretisiert werden; für die Studiengänge MTD und MCD: in dieser Richtlinie können auch weitere Einzelheiten hinsichtlich des Portfolios of Artwork, der Klausurprüfung und des Fachgesprächs sowie zur näheren Konkretisierung des überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses getroffen werden. ²Diese Richtlinien sind dem Rektor zur Rechtskontrolle vorzulegen und bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Äquivalente für GMAT sowie Sprachtests (statt europäischer Referenzrahmen z.B. TOEFL, Uni-Cert; statt TestDAF z.B. DSH) per Beschluss festzulegen. ²Dieser Beschluss ist den Bewerbern in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren zu kommunizieren.

Anlage zu § 6 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 (Punktevergabe für die Kriterien Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Hochschulabschluss):

Abschlussnote Hochschulstudium (siehe § 11 Abs. 1 [Ma] der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim)				
Note	Punkteverteilung bei maximal 45 Punkten	Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten	Punkteverteilung bei maximal 30 Punkten für Bewerber mit betriebswirtschaftlichem Hochschulgrad für den Studiengang MCBM	
1,0	45	30	30	
1,1	42	28	27	
1,2	39	26	24	
1,3	36	24	21	
1,4	33	22	18	
1,5	30	20	15	
1,6	27	18	12	
1,7	24	16	9	
1,8	21	14	6	
1,9	18	12	3	
2,0	15	10	0	
2,1	12	8		
2,2	9	6		
2,3	6	4		
2,4	3	2		
2,5	0	0		

Note HZB

Note	Punkteverteilung bei maximal 15 Punkten	Punkteverteilung bei maximal 7,5 Punkten
1,0	15	7,5
1,1	14	7
1,2	13	6,5

1,3	12	6
1,4	11	5,5
1,5	10	5
1,6	9	4,5
1,7	8	4
1,8	7	3,5
1,9	6	3
2,0	5	2,5
2,1	4	2
2,2	3	1,5
2,3	2	1
2,4	1	0,5
2,5	0	0

Anlage zu § 6 Abs. 3 Ziffer 3 (Punktevergabe GMAT bzw. Äquivalent):

a) MBA IM:

GMAT-Punkte (Total Score):	Punkte
500	0
510	1
520	2
530	4
540	6
550	8
560	10
570	12
580	14
590	16
600	18
610	20
620	22
630	24
640	26
650	28
>650	30

b) Zusätzlich 15 Punkte für GMAT-Teilkriterien:

in GMAT alt

Analytic Writing Assessment (Addition beider Aufsatzscores, max. 6)	Punkte
3,5 und weniger	0
4	2

in GMAT neu

Analytic Writing Assessment Score (max. 6, 0,5 Intervalle)	Punkte	Integrated Reasoning Score (max. 8, 1,0 Intervalle)	Punkte
3,5 und weniger	0	2 und weniger	0
4	1	3	1

4,5	6
5	8
5,5	12
6	15
0,5 Intervalle	
	Total 15

4,5	3	4	3
5	4	5	4
5,5	6	6	5
6	7	7	6
		8	8
0,5 Intervalle		1,0 Intervalle	
			Total 15

c) Bewertungstabelle für Ausnahmen vom GMAT nach § 2h (bei deutschem, österreichischen oder schweizerischen Abschluss)

Note Bachelor/Diplom bei Erstabschluss in Deutschland, Österreich oder der Schweiz	Punkte alternativ für GMAT-Teil (max. 45 Punkte)
1	45
1,1	42
1,2	39
1,3	36
1,4	33
1,5	30
1,6	27
1,7	24
1,8	21
1,9	18
2	15
2,1	12
2,2	9
2,3	6
2,4	3
2,5	0

ARTIKEL 2 - 5: BESONDERER TEIL

Artikel 2: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts (M.A.) und für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law, Master of Arts (M.A.)

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Sollten bis zum genannten Zeitpunkt nicht genügend berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingegangen sein, werden Bewerbungen noch bis zum Beginn der Zugangsprüfung berücksichtigt.“

Hinzufügen in § 3 c): Das abgeschlossene Hochschulstudium gemäß lit. a)

2. Die §§ 5 – 8 lauten in den Masterstudiengängen MAT und MABL wie folgt:

§ 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen

- (1) Für die Auswahl der Studierenden bildet der/die zuständige jeweils Studiendekan/in des betroffenen Masterstudiengangs mit Zustimmung der jeweiligen dezentralen Studienkommission des Studiengangs eine aus mindestens drei Professoren bestehende Auswahlkommission, die auch die Prüfer der Zugangsprüfung bestimmt.
- (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
 - a. die Zugangsprüfung gemäß § 6 zu organisieren und durchzuführen
 - b. über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Zugangsprüfung zu entscheiden
 - c. die Auswahlgespräche gemäß § 8 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren
 - d. ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen
 - e. Vorschläge zur Konkretisierung der Auswahlkriterien nach § 8 Abs. 2 zu unterbreiten
 - f. die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen
 - g. die abschließende Auswahlentscheidung gemäß § 8 zu treffen.
- (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die die Aufgaben nach Absatz 2c) (Auswahlgespräche) delegiert werden können. ²Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (4) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.

§ 6 Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung

- (1) Vor der Zulassung zum Masterstudiengang Auditing and Taxation bzw. Auditing, Business and Law ist ferner die fachliche Eignung durch erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe des Absatzes 2 nachzuweisen. ²Im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss für den Master Auditing and Taxation die Praxiszeit nach § 3 h) abgeleistet sein.
- (2) In der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung zu erbringen. ²Die Prüfungsleistungen bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren, die die Prüfungsgebiete angewandte BWL/WL (einschließlich Grundzüge der Wirtschaftsinformatik) und Grundzüge der anwendungsorientierten Mathematik und Statistik (Klausur 1) sowie Wirtschaftsprivatrecht, Prüfungswesen (mit Unternehmensbewertung) und Steuerrecht (Klausur 2) umfassen. ³Die detaillierten Inhalte und das Anspruchsniveau der einzelnen Gebiete sind der Anlage zu dieser

Vorschrift zu entnehmen. ⁴Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren und alle Teilklausuren bestanden sind. ⁵Sofern die Gesamtprüfung bestanden ist (Durchschnitt: 4,0), kann auf Antrag des Bewerbers ein Wiederholungsversuch bezüglich einer nicht bestandenen Teilklausur in Form einer mündlichen Ergänzungsprüfung vorgenommen werden, sofern in der Teilklausur zuvor mindestens 25 % der Punkte erreicht wurden. ⁶Die Auswahlnote nach § 8 Abs. 2 wird durch diese Ergänzungsprüfung nicht beeinflusst.

- (3) Eine bestandene Zugangsprüfung nach Absatz 2 wird für die Masterstudiengänge Auditing and Taxation und Auditing, Business and Law wegen gleicher Inhalte gegenseitig anerkannt.

§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung

- (1) Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden. ²Nicht bestandene Zugangsprüfungen nach § 6 Abs. 2 für die Masterstudiengänge Auditing and Taxation und Auditing, Business an Law werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gegenseitig angerechnet. ³Bestandene Klausuren brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn sie vollständig bestanden sind.
- (2) Bestandene Zugangsprüfungen berechtigen auch bei einem späteren Aufnahmetermin zu einer Einschreibung in den Studiengang Auditing, Business and Law oder den Studiengang Auditing and Taxation im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2, sofern ein Auswahlgespräch zu dem späteren Termin durchgeführt wird.

§ 8 Auswahlverfahren und Auswahlgespräch

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und die die in § 3 vorgeschriebene Zugangsprüfung bestanden haben, die Gesamtzahl der Studienplätze (vgl. § 4), wird die Hälfte der verfügbaren Studienplätze nach der Note der Zugangsprüfung des betreffenden Zulassungstermins vergeben.
- (2) Die verbleibenden Studienplätze werden nach der Rangfolge der Gesamtpunktzahl des Auswahlgesprächs nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze vergeben. ²Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 20 Abs. 3 HVVO.
- (3) Das Auswahlgespräch erfolgt grundsätzlich persönlich. ²Bei Bewerbern, die sich zum Zeitpunkt des Auswahlgesprächs im Ausland befinden, ist in Ausnahmen auch ein telefonisches Gespräch möglich. ³Die Bewerber werden von der Hochschule zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Mitglieder der Auswahl- bzw. Gesprächskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach den nachfolgend genannten Kriterien, wobei maximal die in der Auflistung genannten Punktzahlen erreicht werden können:

a. Punktzahl der Zugangsprüfung (§ 6 Abs. 2 und 3)	max. 100 Punkte ^{*)}
b. Note des Hochschulabschlusses	30 Punkte ^{**)}
c. Praktische Berufstätigkeit in der Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung	15 Punkte
d. Darstellungsfähigkeit	10 Punkte
e. Fach- und Methodenkompetenz, analytisches Denken	15 Punkte
f. Weitere studienrelevante Qualifikationen (als Ergebnis des Gesprächs)	30 Punkte

^{*)} und ^{**)} Zur genauen Punktevergabe siehe Anlage

- (5) Gruppengespräche sind zulässig. ²Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.
- (6) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

- (7) Bestehen bei Bewerbern Zweifel über die nach § 2 Abs. 3 Buchst. d) und e) erforderliche Sprachkenntnisse, werden diese in dem Auswahlgespräch geprüft; in diesem Fall ist eine Zulassung nach Absatz 1 (Vergabe ausschließlich nach Note der Zugangsprüfung) nicht möglich.² Bei der Beurteilung sind neben der Note der Zulassungsprüfung die Dauer und Qualität der beruflichen Tätigkeit, die fachliche und die soziale Kompetenz sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse einzubeziehen.
3. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die tragenden Aspekte, die zur vorläufigen wie zur endgültigen Punktzahl, die zu den nach §§ 6 bis 8 zu treffenden Entscheidungen geführt haben, sind für jeden Bewerber zu dokumentieren und bis zur Bestandskraft der Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide aufzubewahren und anschließend zeitnah zu vernichten.“
4. Für den Masterstudiengang MAT findet § 9 Abs. 3 keine Anwendung.
5. In den Masterstudiengängen MAT und MABL wird folgender § 9 Abs. 6 ergänzt:
„Die Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, dass bis zur Anmeldung der Thesis ein Nachweis über hinlängliche fachspezifische Englischkenntnisse (English for Accountants or Auditors) gemäß 3 g) erbracht werden muss.² Die Ausgabe des Masterzeugnisses ohne diesen Nachweis ist in diesen Fällen nicht zulässig.“

****) Anlage zu Art. 2 § 8 Abs. 4b) der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge der Hochschule Pforzheim (Besonderer Teil für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M.A.] und für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law, Master of Arts [M.A.]): Umrechnung der Note des Hochschulabschlusses in Punkte für das Zulassungsverfahren**

Die Abschlussnote Bachelor/Diplom wird in Zweipunktschritten umgerechnet von 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 28 Punkte bis 2,4 = 2 Punkte und 2,5 = 0 Punkte

**Abschlussnote
Bachelor/Diplom**

Note	Punkte
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
2,5	0

^{*)} Anlage zu Art. 2 § 8 Abs. 4a) der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge der Hochschule Pforzheim (Besonderer Teil für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M.A.] und für den Masterstudiengang Auditing, Business and Law, Master of Arts [M.A.]): Umrechnung der Punktzahl der Zugangsprüfung in Punkte für das Zulassungsverfahren

Die Punkte für die Zugangsprüfung werden in Zweipunktschritten wie folgt in Punkte für das Zulassungsverfahren umgerechnet: 340 – 360 Punkte = 100 Punkte, 338 Punkte = 99 Punkte, 336 Punkte = 98 Punkte bis 182 = 21 Punkte und 180 Punkte = 20 Punkte.

Punkte für Zugangsprüfung	Punkte für Zulassungsverfahren		
340 - 360	100	260	60
338	99	258	59
336	98	256	58
334	97	254	57
332	96	252	56
330	95	250	55
328	94	248	54
326	93	246	53
324	92	244	52
322	91	242	51
320	90	240	50
318	89	238	49
316	88	236	48
314	87	234	47
312	86	232	46
310	85	230	45
308	84	228	44
306	83	226	43
304	82	224	42
302	81	222	41
300	80	220	40
298	79	218	39
296	78	216	38
294	77	214	37
292	76	212	36
290	75	210	35
288	74	208	34
286	73	206	33
284	72	204	32
282	71	202	31
280	70	200	30
278	69	198	29
276	68	196	28
274	67	194	27
272	66	192	26
270	65	190	25
268	64	188	24
266	63	186	23

264	62	184	22
262	61	182	21
		180	20

Anlage zu Art. 2 § 6 Entspricht der bisherigen Anlage der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Auditing and Taxation, Master of Arts [M.A.] im bisherigen Stand

(im Einklang mit dem Referenzrahmen der WPK; Stand 2010)

Erläuterung der Skalierung	Zugangsprüfung Master-Studium
Kompetenzausprägung A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse 	C
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> • rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • Andere Reporting Aufträge 	C
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C
6. Berufsrecht	B
B. Angewandte Betriebswirtschaftlehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftlehre	
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Leistungsrechnung 	E
<ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Kontrollinstrumente 	E

Erläuterung der Skalierung	
Kompetenzausprägung	Zugangsprüfung Master-Studium
A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	
• Unternehmensführung, -organisation	E
• Unternehmensfinanzierung	E
• Investitionsrechnung	E
• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C
2. Volkswirtschaftslehre	D
• Grundlagen	D
• Mikroökonomik	D
• Makroökonomik	D
• Wirtschaftspolitik	D
• Grundzüge der Finanzwissenschaft	D
3. Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D
C. Wirtschaftsrecht	
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, intern. Kaufrechts, Europarechts	A
3. Handelsrecht (insb. Handelsstand, -geschäfte)	C
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C
5. Umwandlungsrecht	B
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C
D. Steuerrecht	
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	A
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	C
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	B
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	C
5. Umwandlungssteuerrecht	A
6. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts	A

Artikel 3: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Business Administration and Engineering, Master of Science (M.Sc.)

Anlage zu § 3 lit. a)

Im Folgenden werden Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen spezifiziert. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Master-Studium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 ECTS-Punkten. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einer Gesamtbelastung von 180 oder 210 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte einzuhalten.

Mindeststudienumfänge Bachelor

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semesteriges Bachelor-Studium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge die eingehalten werden müssen.

Studieninhalte	ECTS-Punkte (Mindestanzahl)
Mindeststudienumfang des Bachelor-Studiums gesamt	
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	55
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	45
Integrationsbereich	25
Soft Skills und Fremdsprachen	10
Praktika (sofern mit ECTS-Punkten belegt)	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semesterigen Studiengängen 180 ECTS-Punkte und bei 7- semesterigen Studiengängen 210 ECTS-Punkte beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Die technischen Inhalte des Wirtschaftsingenieurstudiums sollten bei mindestens 40 Prozent, der wirtschaftswissenschaftliche Anteil bei 20 Prozent und der Anteil der Integrationsfächer und Soft Skills bei mindestens 10 Prozent liegen.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 ECTS-Punkten ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

Studieninhalte Mindeststudienumfang des Bachelor-und Master-Studiengangs gesamt	ECTS-Punkte (Mindestanzahl)
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	67
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	57
Integrationsbereich	37
Soft Skills und Fremdsprachen	20
Praktika (sofern mit ECTS-Punkten belegt)	15
Abschlussarbeiten	30

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Abs. 3 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt: „⁵Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). ⁶Die Auflagen nach Satz 1 und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 ECTS an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“

Artikel 4: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge Transportation Design, Master of Arts (M.A.) und Creative Direction, Master of Arts (M.A.)

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.
2. § 3b) entfällt (Eignungsnote „gut oder besser“) wird ersetzt durch „mit einem überdurchschnittlichen Hochschulabschluss“.
3. § 3 c wird ergänzt durch folgenden Satz: „²Im Rahmen der künstlerischen Eignungsfeststellung kann auf Grund der Klausurprüfung (§ 8) mit Fachgespräch (§ 10) auch festgestellt werden, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 ECTS entspricht. ³Dies führt dazu, dass in der Masterprüfung die Voraussetzungen des § 19 [MA] StuPO als gegeben angesehen werden, soweit es dabei auf die durch ein Vorstudium erworbenen ECTS ankommt.“
4. § 4 entfällt.
5. § 5 Auswahlverfahren, Auswahlkommission und Gesprächskommissionen
 - (1) Der vom Fakultätsrat bestellte Studiengangleiter des betroffenen Masterstudiengangs sowie mindestens ein weiterer von ihm benannter Professor der Hochschule bilden die Auswahlkommission.
 - (2) Die Auswahlkommission hat die Aufgaben,
 - a. die Vorauswahl gemäß § 7 zu treffen,
 - b. das Fachgespräch nach § 10 zu führen oder an eine Gesprächskommission zu delegieren, darüber zu entscheiden, ob eine Klausurprüfung stattfindet und diese zu organisieren (§ 8) und die Bewertung nach § 9 durchzuführen oder an die Gesprächskommission zu delegieren,
 - c. ggf. Gesprächskommissionen nach Absatz 3 zu benennen,
 - d. Vorschläge zur Konkretisierung der Auswahlkriterien zu unterbreiten,
 - e. die einheitliche Anwendung der Auswahlkriterien sicherzustellen,
 - f. die abschließende Auswahlentscheidung zu treffen.
 - (3) Die Auswahlkommission (Absatz 2) kann eine oder mehrere Gesprächskommissionen bilden, an die oben genannten Aufgaben delegiert werden können. ²Die Gesprächskommissionen bestehen aus einem Professor der Hochschule und mindestens einem weiteren, geeignet qualifizierten Mitglied des hauptberuflichen, wissenschaftlichen Personals der Hochschule.
 - (4) Bewerber nehmen am Auswahlverfahren teil, wenn sie sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben haben.
6. Die §§ 4 - 12 der Satzung zur Prüfung der besonderen künstlerischen Begabung (Eignungsfeststellungsverfahren) für die Fakultät für Gestaltung der Hochschule Pforzheim treten an die Stelle der §§ 6 bis 8 dieser Satzung.
7. Dabei werden die §§ wie folgt umgestellt und lauten wie unten nachfolgend:

Die Vorschriften dieser Satzung	Werden in der Lesefassung zu
§ 7 Abs. 3 und 4	§ 10 Abs. 2 und 3
§ 9	§ 15 wobei sich die Punktzahl in der Klammer in Absatz 2 Satz 1 auf die §§7 - 10 bezieht, Absatz 4 („Herausragend... erstatten“) keine Anwendung findet und in Absatz 3 folgende Sätze voran gestellt werden: „ ¹ Im Rahmen der künstlerischen Eignungsfeststellung kann auf Grund der Klausurprüfung (§ 8) mit Fachgespräch (§ 10) auch festgestellt werden, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 ECTS entspricht. ² Dies führt dazu, dass in der Masterprüfung die Voraussetzungen des § 19 [MA] StuPO als

	gegeben angesehen werden, soweit es dabei auf die durch ein Vorstudium erworbenen ECTS ankommt. ³ Im Übrigen gilt:“ Die bisherigen Sätze 1- 4 werden zu Sätzen 3 – 6, ergänzt in Satz 3 um den Passus: . „und auf die Satz 1 keine Anwendung findet“
§ 10	§ 16 Satz 1 wird ergänzt um: „; in dieser Richtlinie können auch weitere Einzelheiten hinsichtlich des Portfolios of Artwork, der Klausurprüfung und des Fachgesprächs sowie zur näheren Konkretisierung des überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses getroffen werden“
Die Vorschriften der Eignungsfeststellungs-satzung / Bachelor	Werden in der Lesefassung in der jeweils unten stehenden Fassung zu
§ 4	§ 6, unter 2. ergänzt um: „bei Bedarf“
§ 5	§ 7; Absatz 1 wird ersetzt durch die beiden unten stehenden Absätze, Absatz 2 wird zu Absatz 3
§ 6	§ 8; Absatz 1 wird ersetzt durch die beiden unten stehenden Absätze, Absatz 2 wird zu Absatz 3
§ 7	§ 9 wird ersetzt durch die unten stehenden Absätze
§ 8	§ 10 Absatz 1 wird ersetzt durch den unten stehenden Absatz 1, Absatz 2 entfällt
§ 9	§ 11; Absatz 2 wird ersetzt durch die unten stehenden Absätze 2 und 3
§ 10	§ 12 wird ergänzt um folgenden Satz 4: „§ 35 Abs. 3 StuPO findet Anwendung.“ ⁴
§ 11	§ 13 wird ergänzt um folgenden Satz 3: „Im Übrigen findet § 35 Abs. 3 StuPO Anwendung.“ ⁵
§ 12	§ 14; in Absatz 1 lit.1 wird „§ 3 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt durch „§ 3i)“; in Absatz 2 wird „Aufnahmeausschuss“ ersetzt durch „Auswahlkommission“

§ 6 Prüfungsteile

~~(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in:~~

- ~~1.- die Vorauswahl;~~
- ~~2.- bei Bedarf die Klausurprüfung,~~
- ~~3.- ein Fachgespräch.~~

~~(2) Das Verfahren ist nicht öffentlich.~~

§ 7 Vorauswahl

(1) ¹Die Vorauswahl erfolgt durch Begutachtung der eingereichten Unterlagen. ²Bis zum Zeitpunkt der Immatrikulation können die Gutachten/Empfehlungsschreiben gemäß § 3e), die gegebenenfalls einzureichenden Sprachnachweise gemäß § 3f und 3g) (Deutsch/Englisch) nachgereicht werden. ³Sofern die nach § 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder die Bewerbungsvoraussetzungen nach § 3 nicht rechtzeitig nachgewiesen wurden, ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁴Soweit nach § 15 Abs. 3 fehlende ECTS noch nachgeholt werden sollen oder das Zeugnis über den erfolgreichen Bachelorabschluss nach § 15 Abs. 5 noch nachgereicht werden kann, ergeht die Zulassung unter der Auflage, die fehlenden Nachweise nachzureichen und erlischt, sofern der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht wird.

(2) In der Vorauswahl wird sodann auf Grund des eingereichten Portfolios of Artwork über die Zulassung zu den weiteren Teilen der Prüfung entschieden. ²Zum weiteren Verfahren wird

⁴ Fußnote auf die aktuell gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wird per Internetlink gesetzt.

⁵ Fußnote auf die aktuell gültige Fassung der Studien- und Prüfungsordnung wird per Internetlink gesetzt.

zugelassen, wer in der Vorauswahl mindestens eine Durchschnittspunktzahl von 6,0 Punkten erreicht hat. ³Wer diese Punktzahl nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. In diesem Fall ergeht ein Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- ~~(3) Wer zum weiteren Verfahren zugelassen wird, wird zur Auswahlprüfung (Fachgespräch und ggf. praktischen Klausurprüfung) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich geladen.~~

§ 8 Klausurprüfung § 58 Abs. 7 Satz 1 LHG

- (1) Nach Abschluss der Vorauswahl entscheidet die Auswahlkommission darüber, ob in der zweiten Stufe der künstlerischen Eignungsprüfung neben dem Fachgespräch auch eine Klausurprüfung stattfindet. ²Die Klausurprüfung wird nach Abschluss der Vorauswahl angesetzt, wenn das Ergebnis der Vorauswahl und das Fachgespräch nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission keine ausreichende Grundlage für die Auswahl der geeigneten Bewerber ergeben wird. ³In diesem Fall werden alle Bewerber, die die Vorauswahl bestanden haben, zur Klausurprüfung eingeladen. ⁴Die Klausurprüfung kann zweitens dazu angesetzt werden, im Rahmen der künstlerischen Eignungsprüfung festzustellen, dass der Bewerber über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügt, der einem Designstudium mit 210 ECTS entspricht. ⁵In diesem Fall kann die Klausurprüfung auf die Studierenden eingeschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine 210 ECTS nachgewiesen haben.
- (2) Die Klausur besteht aus einer oder mehreren zeichnerischen bzw. zeichnerisch-gestalterischen Aufgaben oder aus einer konzeptionellen und designstrategischen Aufgabe.
- ~~(3) Es dürfen nur zugelassene Hilfsmittel verwendet werden.~~

§ 9 Bewertung nach § 58 Abs. 7 Satz 1 und 2 LHG

- (1) In der Eignungsprüfung soll

Im Studiengang MCD:

eine auf einer herausragenden gestalterischen Begabung basierende Führungsfähigkeit anhand der folgenden Kriterien bewertet werden:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere Ideenreichtum und Variationsvermögen) und Visualisierungsvermögen
2. Kommunikation und Präsentation
3. analytische und konzeptionelle Fähigkeit

Im Studiengang MTD:

der bestehende Grad der Professionalität als Designer und die Motivation und Intentionen in Bezug auf das Arbeitsgebiet (Fahrzeugdesign), basierend auf folgenden Kriterien bewertet werden:

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Arbeit als ausgebildeter Designer.
2. Beherrschung der Zeichnung als Kommunikationsgrundlage im Entwurfsprozess
3. Nachweis der Erfahrungen im Bezug auf das Fachgebiet des Masterstudiengangs.

- (2) Für die Bewertung der Kriterien gelten folgende Punktzahlen:

0	bis	2,9	Punkte: eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist nicht erkennbar;
3,0	bis	6,9	Punkte: eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist bedingt erkennbar;
7,0	bis	8,9	Punkte: eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist erkennbar;
9,0	bis	11,9	Punkte: eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist deutlich erkennbar;
12,0	bis	15,0	Punkte: eine Eignung im Sinne von Absatz 1 ist besonderer Weise erkennbar.

- (3) Jedes Mitglied der Auswahlkommission vergibt für die Vorauswahl, für das Fachgespräch und gegebenenfalls für die Klausurprüfung jeweils eine Punktzahl nach Abs. 2. ²Diese Punktzahlen werden addiert und durch die Anzahl der Angehörigen der Auswahlkommission dividiert.

- (4) Die für das Bestehen der künstlerischen Eignungsprüfung gemäß Absatz 5 erforderliche abschließende Punktzahl wird wie folgt errechnet:
Zu den Punkten des Fachgespräches werden die Punkte der Klausurprüfung hinzuaddiert; findet keine Klausurprüfung statt, wird stattdessen die Punktzahl der Vorprüfung zu den Punkten des Fachgespräches hinzuaddiert. ²Die Summe wird durch zwei dividiert und ergibt die Gesamtpunktzahl.
- (5) Die Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang hat bestanden, wer insgesamt mindestens 9,0 Punkte erreicht.

§ 10 Fachgespräch

- (1) Es findet ein Fachgespräch statt. ²Das Fachgespräch dauert in der Regel je zu prüfender Person mindestens 20 Minuten (bei Gruppenprüfungen 15 Minuten) und höchstens 40 Minuten. ³Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterische Grundfragen und Zusammenhänge. ⁴Auch Zweifel über die Authentizität der mit dem Portfolio eingereichten Arbeiten können hier geklärt werden. ⁵Das Gespräch findet in der Unterrichtssprache des Kurses statt, für den die Bewerbung gilt.
- ~~(2) Gruppengespräche sind zulässig. ²Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden können.~~
- ~~(3) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Gesprächskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Auswahlgesprächskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.~~

§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung

- ~~(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. ²Hierbei zählt auch eine nicht bestandene Vorauswahl.~~
- (2) Die Punktzahl einer bestandenen Vorauswahl (Prüfung des Portfolios of Artwork) kann bei einer nochmaligen Bewerbung übernommen werden. ²Ein neues Portfolio of Artwork muss nicht mehr eingereicht werden.
- (3) Bewerber, die im Rahmen der Klausurprüfung nachweisen, dass sie über einen Kenntnis- und Fertigungsstand verfügen, der einem Designstudium mit 210 ECTS entspricht, ohne zugleich die künstlerische Eignungsprüfung insgesamt zu bestehen, brauchen den Nachweis über das Vorliegen von 210 ECTS im Rahmen einer Wiederholungsprüfung und einer daraufhin erfolgenden Zulassung nicht noch einmal zu erbringen.

~~§ 12 Rücktritt von der Prüfung~~

- ~~(1) Bei einem Rücktritt von der Prüfung nach dem Beginn der Vorauswahl ohne Genehmigung der Auswahlkommission gilt diese als nicht bestanden.~~
- ~~(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. ²Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, insbesondere Hinderung durch Krankheit. ³Die Auswahlkommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴§ 35 Abs. 3 StuPO findet Anwendung.~~

§ 13 Unterbrechung der Prüfung

- ~~(1) Kann jemand aus nicht zu vertretenden Gründen die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu~~

~~benachrichtigen.² Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wurde: das ärztliche Zeugnis muss die medizinischen Tatsachen enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.³ Im Übrigen findet § 35 Abs. 3 StuPO Anwendung.~~

- (2) Die Auswahlkommission entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt die Auswahlkommission zu dem Ergebnis, dass die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Ausschluss von der Prüfung

- ~~(1) Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer~~
- ~~1. eine unwahre Erklärung nach § 3 i) abgibt oder~~
 - ~~2. es unternimmt, das Ergebnis anderer Prüfungsteile durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.~~
- ~~(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Auswahlkommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.~~
- ~~(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Auswahlkommission die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären.~~
8. Die Anlage (Punktevergabe für die Kriterien Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und Hochschulabschluss) entfällt für die Studiengänge MTD und MCD

Artikel 5: Besonderer Teil der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Life Cycle and Sustainability, Master of Science (M.Sc.)

1. Anlage zu § 3 lit. a)

Im Folgenden werden Inhalte und curriculare Anteile des Bachelor- und Masterstudiengangs Life Cycle and Sustainability spezifiziert, der sich durch die Anforderung einer speziellen Interdisziplinarität auszeichnet. Die Beschreibungen sind als Orientierungs- und Vergleichswerte konzipiert, die Abweichungen zulassen, jedoch empfohlene Mindeststudienumfänge beinhalten. Die in den Tabellen angegebenen Kategorien und Werte sind aus den für eine Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen im gewählten Fachgebiet erforderlichen Kompetenzen abgeleitet.

Die Regelstudiendauer für ein Bachelor- und Master-Studium beträgt zusammen 10 Semester mit einem Gesamtumfang von 300 ECTS-Punkten. Dabei ist für die Bachelorstudiengänge eine Dauer von 6 oder 7 Semestern mit einer Gesamtbelastung von 180 oder 210 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester) vorgesehen. Für die Masterstudiengänge gilt entsprechend eine Dauer von 3 oder 4 Semestern mit 90 oder 120 ECTS-Punkten (30 ECTS-Punkte je Semester). Dabei sind pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte einzuhalten.

Mindeststudienumfänge Bachelor

Zur Orientierung ist das folgende Curriculum für ein 6- oder 7-semesteriges Bachelor-Studium angegeben. Dabei handelt es sich um Mindestumfänge die eingehalten werden müssen.

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte eines Bachelor-Studiengangs gemäß § 3 a) MLICS:	ECTS-Punkte (Mindestanzahl)
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	25
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	5
Nachhaltigkeits- und Umweltwissenschaften	14
Praxisphasen	15
Abschlussarbeit(en)	10

Da der Gesamtumfang bei 6-semesterigen Studiengängen 180 ECTS-Punkte und bei 7- semesterigen Studiengängen 210 ECTS-Punkte beträgt, kann die Differenz je nach Schwerpunktsetzung flexibel verteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass auch in den Praxisphasen und Abschlussarbeiten bereits interdisziplinäre Bezüge zwischen den im MLICS betroffenen Studieninhalten hergestellt wurden.

Am Ende des Masterstudiums müssen folgende Inhalte (verstanden als Orientierungswerte) erreicht sein:

Für den gesamten Studienumfang von 10 Semestern mit 300 ECTS-Punkten ergeben sich die folgenden Mindestumfänge:

Mindeststudienumfänge der Studieninhalte des vorangegangenen Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs MLICS zusammen	ECTS-Punkte (Mindestanzahl)
Ingenieurwissenschaften / Naturwissenschaften / Mathematik	42
Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften	30
Nachhaltigkeits- und Umweltwissenschaften	40
Praxisphasen	15
Abschlussarbeiten	35

2. Auflagen zur Sicherstellung der fachspezifischen Voraussetzungen für das Masterstudium

Dies wird gegebenenfalls durch Auflagen gewährleistet (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten).

§ 9 Abs. 3 wird um die Sätze 5 bis 8 ergänzt: „⁵Zur Sicherstellung der fachlichen Vorgaben der Anlage zu § 3 lit. a) können Auflagen erteilt werden (Zusatzveranstaltungen im Umfang von maximal 30 ECTS und / oder Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten). ⁶Die Auflagen nach Satz 1 und Satz 5 dürfen zusammen nicht mehr als 30 ECTS an zusätzlichen Veranstaltungen umfassen. ⁷Zudem muss zu Studienbeginn ein Nachweis von 5 ECTS Umwelt- und Nachhaltigkeitswissenschaften vorliegen.

⁸Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Zulassung ausgeschlossen.“

Pforzheim, den 26.01.2011

(Prof. Dr. Martin Erhardt)
Rektor der Hochschule Pforzheim

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen:

Abgenommen: